**Fragen und Antworten zum Tarifvertrag für freiberufliche und im Spital angestellte dipl. Ernährungsberaterinnen HF/FH**

**A. Zum Tarifvertrag der freiberuflichen dipl. Ernährungsberaterinnen HF/FH:**

***1. Darf eine dipl. Ernährungsberaterin mit ZSR-Nummer eine Berufskollegin ohneZSR-Nummer anstellen?***

Ja, aber nur, damit die angestellte dipl. Ernährungsberaterin die zweijährige praktische Berufserfahrung erreicht, um die Zulassungsbedingungen für eine eigene ZSR-Nummer zu erfüllen.

***2. Muss die Anstellung einer dipl. Ernährungsberaterin dem SVDE bzw. santésuisse gemeldet werden?***

Ja. Falls Sie eine dipl. Ernährungsberaterin anstellen, muss dieses Anstellungsverhältnis der Geschäftsstelle des SVDE gemeldet werden. Änderungen oder Austritte müssen der Geschäftsstelle ebenfalls gemeldet werden. Ihre Meldungen müssen auf einem Standardformular

erfolgen. Dieses Formular können Sie auf der Geschäftsstelle SVDE beziehen. Santésuisse erteilt der angestellten ERB eine K-Nummer, damit unter der ZSR-Nummer der arbeitgebenden Ernährungsberaterin abgerechnet werden kann.

***3. Wie beantragt die Ernährungsberaterin eine K-Nummer?***

Das Vorgehen ist ähnlich wie beim Beantragen einer ZSR Nummer Info über /www.santesuisse.ch/de/zsr\_zahlstellenregister\_auskuenfte.html oder zsr@sasis.ch

***4. Benötige ich für jeden Kanton, in dem ich eine Praxis führe, eine separate ZSR-Nummer?***

Ja, die ZSR-Nummern werden persönlich und kantonal vergeben. Bei einem Kantonswechsel muss also eine neue ZSR-Nummer beantragt werden. ***5. Was ist ein EAN-Code bzw. GLN Code*** Der EAN-Code neu heisst er GLN Code ist eine Abrechnungsnummer wie wir ihn als Strichcode von Europäischen Artikelnummern kennen. Dieser Code erkennt Sie eindeutig als Leistungserbringer und muss bei jeder Rechnungsstellung aufgeführt werden. Dieser Code erhält man beim Antrag einer ZSR Nummer. ***6. Ist die kantonale Berufsausübungsbewilligung nur in dem Kanton gültig, der die Berufsausübungsbewilligung ausgestellt hat?*** Ja, aus administrativen Gründen ist in jedem Kanton, in welchem Sie praktizieren, eine Berufsausübungsbewilligung zu beantragen. Die zweite Bewilligung ist jedoch üblicherweise einfach zu erlangen, da die in einem Kanton zulässige Erwerbstätigkeit grundsätzlich in der ganzen Schweiz ausgeübt werden darf. ***7. Müssen die sechs bzw. zwölf Beratungen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen?*** Nein, das Gesetz schreibt keine zeitliche Limitierung vor. Sie müssen jedoch den Versicherern per Ende Jahr eine Zwischenrechnung zustellen. ***8. Gilt eine zweite ärztliche Verordnung für 6 Beratungen einmal pro Jahr oder für immer?*** Pro Jahr sind 12 Beratungen möglich. Die erste Beratung muss innerhalb von 2 Monaten stattfinden. Danach muss dem Vertrauensarzt der Krankenkasse ein Gesuch eingereicht werden. Für Patienten, die eine Begleitung früher wie geplant beenden, und sich dann 1 – 2 Jahre später für eine weitere Beratung melden, kann beim Arzt eine neue ärztliche Verordnung verlangt werden

***9. Kann ein Patient mehr als einmal bis zu 12 Beratungen erhalten?*** Ja, die zwölf Beratungen beziehen sich jeweils auf die gestellte Diagnose. Es ist möglich,dass sich im Laufe einer Lebenszeit ein Patient mehrmals behandeln lässt. Wenn die Diagnose ändert, muss eine neue ärztliche Verordnung ausgestellt werden, für welche dann wenn nötig, auch eine zweite ärztliche Verordnung eingeholt werden kann. Nach 12 Beratungen kann der Arzt beim Vertrauensarzt der Krankenkasse ein neues Gesuch einreichen. ***10. Können versäumte Konsultationen verrechnet werden?*** Gemäss Tarifvertrag können nur effektiv erbrachte Leistungen über die obligatorische Krankenversicherung abgerechnet werden. Bleibt eine Patientin einer Konsultation unentschuldigt fern, kann diese Zeit somit nicht der Krankenkasse verrechnet werden. Für die ErnährungsberaterInnen lohnt sich folgendes Vorgehen: Bei der ersten Konsultation muss explizit darauf hingewiesen werden, dass bei einem unentschuldigten Fernbleiben die entstehenden Kosten direkt der Patientin als Pauschale verrechnet werden können. Aus beweisrechtlichen Gründen empfiehlt es sich, diese Verpflichtung schriftlich festzuhalten.Ob die Beratung der Patienten in Rechnung gestellt wird, ist der ErnährungsberaterIn überlassen. ***11. Müssen „schlafende“ ZSR-Nummer nach einer gewissen Zeit erneuert werden?*** Laut Sasi muss regelmässig über die ZSR Nummer abgerechnet werden. Wird die ZSR Nr. sechs Monate nicht genutzt, kann sie santésuisse zurückziehen. Es ist empfehlenswert, santésuisse vorgängig über die Dauer eines temporären Erwerbsunterbruchs zu informieren. ***12. Muss sich die Praxis einer Ernährungsberaterin HF/FH mit ZSR-Nummer, welche eine Berufskollegin ohne ZSR-Nummer anstellt, am gleichen Ort befinden oder genügt es, wenn sich die Praxis in der Nähe befindet?*** Die Ernährungsberaterin, die eine andere Person anstellt, ist für deren Tätigkeiten verantwortlich. Es ist also vorteilhaft, die Räumlichkeiten am gleichen Ort zu haben. ***13. Kann eine dipl. Ernährungsberaterin HF/FH ohne ZSR-Nummer ihre Praxis mit einer Berufskollegin teilen, die bereits eine ZSR-Nummer hat, mit dem Ziel, von der Krankenkasse gleich anerkannt zu werden und dann nach zweijähriger Berufserfahrung den Antrag für eine eigene ZSR-Nr. zu stellen?*** Ja sie kann die Praxis mit ihr teilen, sie muss aber von der Berufskollegin angestellt werden und diese hat die Verantwortung. Für die Krankenkassenannerkennung braucht es immer die zwei Praxisjahre zu 100%. ***14. Kann eine freiberufliche dipl. Ernährungsberaterin HF/FH mit ZSR-Nummer mehrere Ernährungsberaterinnen ohne ZSR-Nummer anstellen, mit dem Ziel, ihnen die zweijährige praktische Berufserfahrung zu ermöglichen, damit sie die ZSRNummer danach beantragen können?*** Ja, man beantragt für jede Person eine K-Nummer und die ERB mit ZSR-Nummer hat in dieser Zeit die Verantwortung.

***15. Kann eine freiberufliche dipl. Ernährungsberaterin HF/FH ohne ZSR-Nummer von einem Arzt angestellt werden und ihre Leistungen über die ZSR-Nummer des Arztes in Rechnung stellen?*** Nein. Dies war nur früher möglich. ***16. Können dipl. Ernährungsberaterinnen HF/FH, die im Präventions- oder Forschungsbereich eine Berufserfahrung im Beratungsbereich aufweisen, eine ZSRNummer beantragen und sich dann freiberuflich niederlassen?*** Ja, es geht darum, 2 Jahre Berufserfahrung unter der Verantwortung einer Ernährungsberaterin zu sammeln, die in irgendeinem Gebiet anerkannt wurde (auch Forschung, Prävention…). ***17. Wird eine Berufsausübungsbewilligung für dipl. Ernährungsberaterinnen HF/FH ohne ZSR-Nummer verlangt, die unter der ZSR-Nummer einer freiberuflichen Ernährungsberaterin arbeitet?*** Ja, je nach Kanton ist es aber unterschiedlich. Einige Kantone verlangen eine Berufsausübungsbewilligung für freiberufliche Ernährungsberaterinnen auch ohne ZSR-Nummer (zum Beispiel bei Beratungen im Präventivbereich, Sportberatungen…). ***18. Muss das Verordnungsformular des SVDE verwendet werden oder kann der Krankenkasse eine ärztliche Verordnung in einer anderen Form eingereicht werden?*** Ja, das ist am einfachsten, da dann alle benötigten Informationen vorhanden sind. Manchmal werden andere/alte Verordungsformulare von den Krankenkassen akzeptiert, häufig jedoch enthalten diese Verordnungen bezüglich Diagnose nicht alle notwendigen Informationen oder sind zu detailliert formuliert, um an die Sachbearbeiter der Krankenkassen gesandt zu werden. Im Falle von zu vielen medizinischen Informationen wäre das Antragsformular an den Vertrauensarzt der Versicherung zu senden. In diesem Fall ist es sinnvoll, den Arzt auf die offiziellen Verordnungsformulare des SVDE-santésuisse-FMH hinzuweisen, z.B. mit einem Link auf die Homepage. Ausserdem ist es wichtig, bei der Einreichung der Verordnung aus Datenschutzgründen den unteren Teil der Verordnung, welcher die Kommentare des Arztes beinhaltet, abzutrennen. **19. *Kann eine Krankenkasse die Übernahme von Leistungen für Ernährungsberatung ablehnen, wenn der Klient die Prämien nicht bezahlt hat?*** Laut unserer Information muss die Krankenasse die Beratung bezahlen, die Kasse kann aber beim Kanton die Kosten einfordern. Bezahlt ein Patient seine Prämien nicht mehr, kann es lange dauern, bis die Leistungserbringerin ihr Geld erhält (nach Beendigung eines allfälligen Betreibungsverfahrens). Sehr häufig ist es auch so, dass in letzter Instanz die Sozialhilfe die entsprechenden Prämien bezahlen muss. Treffen diese ein, wird auch die Krankenversicherung ihre Leistungen begleichen. Dies gilt für alle, welche im Gesundheitswesen nach dem KVG Leistungen erbringen. Diese Ausgangslage ist alles andere als ideal und fair. Aktuell sind dementsprechend Bestrebungen im Gang, das KVG bzw. Art. 64a KVG zu ändern. Der revidierte Artikel sieht vor, dass den Versicherungen eine Mitteilungspflicht auferlegt wird, wonach die Leistungserbringer sofort informieren werden müssen, wenn eine versicherte Person die Prämien nicht bezahlen kann. Die Leistungserbringer haben dann die Gelegenheit, die verordnete Leistung nicht zu erbringen. Es empfiehlt sich, mit dem Patienten direkt das Gespräch zu suchen und ihm offenzulegen, bei dieser Ausgangslage keine Leistungen mehr zu erbringen (sprich: die Therapie abzubrechen). Die Therapie kann weitergeführt werden, wenn der Patient bereit ist, die von der Ernährungsberaterin ausgestellten Rechnungen direkt bzw. vor Ort zu bezahlen. Das "Merkblatt bezüglich Auswirkungen des Leistungsaufschubs gemäss Art. 64a KVG auf die versicherte Person und auf den Leistungserbringer" enthält nützliche Informationen zu diesem Thema. ***20. Kann die Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) von einer Ernährungsberaterin übernommen werden, wenn diese beispielsweise in Pension geht?*** Nein; die ZSR-Nummern sind persönlich und nicht übertragbar. ***21. Wie lange muss eine selbstständig erwerbende Ernährungsberaterin die Klientenunterlagen aufbewahren?*** Der SVDE empfiehlt den ErnährungsberaterInnen die Patientendaten während 10 Jahren aufzubewühren. Im Datenschutzgesetz des Bundes ist keine Aufbewahrungsfrist für Gesundheitsdaten im Privatbereich vorgesehen. Aus diesem Grund gelangt der allgemeine Grundsatz der Verhältnismässigkeit zur Anwendung, wonach Personendaten, die nicht mehr benötigt werden, grundsätzlich vernichtet werden können. Vorbehalten bleiben allerdings besondere Bestimmungen der Kantone über die Aufbewahrung von Akten im medizinischen Bereich oder zu statistischen Zwecken. Beispiele: Im Kanton Bern ist im privaten Bereich eine Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren (Art. 20 Abs. 2 Gesundheitsgesetz des Kantons Bern) vorgesehen. Im Kanton Zürich wird die Krankengeschichte in den kantonalen Spitälern nach Abschluss der Behandlung während ebenfalls mindestens zehn Jahren aufbewahrt (Art. 13 Patientenrechtsverordnung). ***22. Ist die Übernahme der Ernährungsberatung bei Kindern mit Adipositas eine Pflichtleistung gemäss Art. 9b der Verordnung zum KVG ?*** Ernährungsberatung bei übergewichtigen und adipösen Kindern und Jugendlichen als isolierte Beratungsleistung wird (anders als bei Erwachsenen) in der Tat von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übernommen. Die Details der Leistungspflicht sind in Artikel 9b der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) aufgeführt. Die Frage der Kostenübernahme ist von der zuständigen Kommission (eidg. Leistungskommission, seit 1.1.2008 Eidg. Leistungs- und Grundsatzkommission) mehrmals geprüft worden. Der SVDE hat zwischen 2002 und 2004 mehrere entsprechende Anträge gestellt, wonach diese Praxis abgeändert werden soll, jedoch ohne Erfolg; einerseits mit dem Hinweis auf den fehlenden wissenschaftlichen Wirkungsnachweis von isolierter Ernährungsberatung bei übergewichtigen und adipösen Kindern, anderseits mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Integration der Ernährungsberatung in eine weitergehende Beratung mit dem Ziel der Verhaltensänderung (Bewegung, Freizeitgestaltung, etc.). Anschliessend nahm sich die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie der Thematik an und entwickelte interdisziplinäre ambulante Behandlungsprogramme, welche die erwähnten Elemente vereint. Diese Programme sind seit 1.1.2008 leistungspflichtig (siehe Anhang 1 KLV, Kapitel 4: Pädiatrie). <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.112.31.de.pdf>. Die Ernährungsberatung bei übergewichtigen und adipösen Kindern und Jugendlichen wird also nur dann übernommen, wenn sie Bestandteil der erwähnten Programme ist (mit Vergütung im Rahmen der Programmpauschale). Die Liste der vom KVG vergüteten Krankheiten Erwachsener (Artikel 9b, Diagnose b der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung KLV) ist ebenfalls gültig für Kinder, mit Ausnahme des Punktes 9b „Adipositas“, **welcher sich ausschliesslich auf Erwachsene bezieht.**

***Art. 9****b Der Ernährungsberater oder die Ernährungsberaterin im Sinne der Artikel 46 und 50a KVV berät auf ärztliche Anordnung hin oder in ärztlichem Auftrag Patienten und Patientinnen mit folgenden Krankheiten:*

*a. Stoffwechselkrankheiten;*

*b. Adipositas (Body-mass-Index von über 30) und Folgeerkrankungen des Übergewichts*

*oder in Kombination mit dem Übergewicht;*

*c. Herz-Kreislauf-Erkrankungen;*

*d. Krankheiten des Verdauungssystems;*

*e. Nierenerkrankungen;*

*f. Fehl- sowie Mangelernährungszustände;*

*g. Nahrungsmittelallergien oder allergische Reaktionen auf Nahrungsbestandteile.*

***23. Ist es legitim, wenn die Krankenversicherer Einzelheiten zur Diagnose eines Patienten verlangen?***

Ja, gemäss Artikel 42, Punkte 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, ist dies legitim. Der verordnende Arzt muss dem Vertrauensarzt bei Bedarf zusätzliche Informationen geben. Der SVDE empfiehlt den Arzt bei Bedarf bei dieser Arbeit zu unterstützen.

*Art. 42 Grundsatz*

*4 Der Versicherer kann eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischerNatur verlangen.*

*5 Der Leistungserbringer ist in begründeten Fällen berechtigt und auf Verlangen der versicherten Person in jedem Fall verpflichtet, medizinische Angaben nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Versicherers nach Artikel 57 bekannt zu geben.*

***24. Zahlstellenregister (ZSR) von santésuisse versus ErfahrungsMedizinisches Register (EMR) der einzelnen Krankenversicherungen***

Die beiden Registrations-Systeme sind auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen aufgebaut. Die vertraglichen Richtlinien sind getrennt zu erfüllen. Als Inhaberin einer ZSR-Nummer sind diplomierte Ernährungsberaterinnen befähigt, gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und Art. 9b der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Ernährungsberatungen auf Verordnung des

Arztes auszuführen und direkt zulasten der Grundversicherung (Tiers payant; Art. 42 Abs. 2 KVG) abzurechnen.

Die Ernährungsberaterinnen sind verpflichtet, sich an die Normen des Tarifvertrages zwischen santésuisse und dem SVDE zu halten und die darin enthaltenen Qualitätsrichtlinien des SVDE zur Zeit zB. in Form der EFQM-Qualitätserhebung zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen können

Sanktionen gemäss Art. 8 des Tarifvertrages erhoben werden. Der SVDE weist insbesondere daraufhin, dass die ErnährungsberaterInnen ihre Patienten gemäss Art. 7.4 des Tarifvertrages informieren müssen: *„Die Ernährungsberaterinnen verpflichten sich, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass betreffend Nichtpflichtleistungen keine Kostenübernahme durch die Krankenversicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt.“* Damit ist im Tarifvertrag der **gesetzliche Tarifschutz** normiert, welcher besagt, dass die Ernährungsberaterinnen die vereinbarten Tarife einhalten müssen und über die ZSRNummer keine weiteren Vergütungen berechnen dürfen. Dieser gesetzliche Tarifschutz gilt allerdings nur für Leistungen, welche das KVG bzw. der Tarifvertrag explizit vorsehen. Für Nicht-Leistungen, die über das **EMR** (Erfahrungsmedizinisches Register) oder das **ASCA-Register** erbracht werden können, besteht zumeist ein **vertraglicher Tarifschutz**, welcher zwischen dem Versicherer und dem Leistungserbringer vereinbart wird. Als anerkannte Therapeuten mit entsprechenden Nummern solcher Register sind die speziellen Qualitätsrichtlinien, Pflichtweiterbildungen usw. unabhängig und zusätzlich zum Tarifvertrag von santésuisse / SVDE zu erfüllen. Allfällig Konsequenzen und Sanktionen, die die Reglemente des EMR bzw. ASCA aufstellen, müssen die betroffenen Therapeuten alleine übernehmen. Patienten können je nach Art der individuellen Versicherung Leistungen der Ernährungsberatung über Zusatzversicherung der Versicherer geltend machen. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Patienten. Der SVDE weist darauf hin, dass nicht alle Versicherer den EMR bzw. ASCA oder andere Zusatzverträge abgeschlossen haben. Die Kostenübernahme aus privatrechtlichen Verträgen kann in diesem Kontext vorausgesetzt werden, jedoch müssen sich die Patienten im Voraus erkundigen, ob die betroffene Versicherung eine Kostenübernahme garantiert. Die angesprochenen Registrationssysteme (insbesondere ZSR und EMR) stehen nicht in Konkurrenz zu einander, sondern werden als Ergänzung zueinander betrachtet Was bereits über die ZSR-Nr. abgerechnet wurde, kann nicht über die Systeme EMR oder ASCA abgerechnet werden. ***25. Warum ist der Begriff "Ernährungsberaterin" nicht staatlich geschützt?*** Der SVDE empfiehlt, die Ausbildung zu erwähnen z.B. „BSC“ und den Titel „Ernährungsberaterin SVDE“ zu verwenden. Ausschliesslich der Titel "Dipl. Ernährungsberaterin HF/HF" ist geschützt. Dieser Titel als solcher ist ausreichend "eingerahmt" und informiert über die Basis der anerkannten Ausbildung. Steht der Titel "Ernährungsberaterin" ohne Zusatz da, ist er sehr offen formuliert. Genau diese offene Formulierung garantiert gemäss Bundesgericht keinen Titelschutz. Dies hat das Bundesgericht zwar nicht in Bezug auf die "Ernährungsberaterin" erwogen, jedoch auf den Titel des "Architekten". Hier verhält es sich genau gleich. Wie Sie sehen, können sich somit viele Personen als "Ernährungsberaterin" bezeichnen. Macht eine Person dies, ohne jegliches Diplom in der Ernährungsberatung erworben zu haben, macht sie sich jedoch gemäss dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG strafbar: *"Unlauter handelt insbesondere, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken."*